



Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen vom 31.12.2022 / Einführung des Chancen-Aufenthaltsrecht

Bei Personen die im Besitz einer Duldung sind, wird derzeit geprüft, ob aufgrund der gesetzlichen Änderung der Zugangsvoraussetzungen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG** erteilt werden kann.

Ist dies nicht der Fall, wird in einem zweiten Schritt das neu eingeführte sogenannte „**Chancen-Aufenthaltsrecht**“ (§ 104c AufenthG) geprüft.

Beide **Prüfungen** werden derzeit **von Amts wegen** eingeleitet. Ein eigenständiger Antrag muss vorerst nicht gestellt werden, kann aber gleichwohl per Post, Fax oder E-Mail (asyl.auslaenderamt@landratsamt-paf.de) an das Ausländeramt gerichtet werden.

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eventuell vorliegen könnten, wird dies im jeweils **nächsten Vorsprachetermin** im Ausländeramt mit dem/der Betroffenen besprochen und eine **Niederschrift** aufgenommen, ob eine konkrete Einzelfallprüfung beantragt wird.

Regelmäßig wird in dem Termin oder im Vorfeld dessen bereits dazu aufgefordert, bestimmte Unterlagen einzureichen, damit festgestellt werden kann, ob direkt ein Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG oder vorerst „nur“ ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG erteilt werden kann.

Wird eine Einzelfallprüfung niederschriftlich beantragt, werden dann in der Folge alle gesetzlichen Voraussetzungen final geprüft. Dies wird jeweils etwas Zeit in Anspruch nehmen, wofür wir um Verständnis bitten.

Ergibt die Prüfung, dass die Erteilungsvoraussetzungen wahrscheinlich vorliegen, wird ein standardisiertes **Antragsformular zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zugesandt**, sowie ggf. ein Termin zur sicherheitsrechtlichen Befragung sowie zur Aufnahme von Biometriedaten im Ausländeramt vergeben.

In dem Termin zur Aufnahme der Biometriedaten wird auch ausführlich dazu belehrt, welche Voraussetzungen innerhalb der 18 Monate noch geschaffen werden müssen, um im Anschluss ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG zu erhalten.

Überblick über das Chancen-Aufenthaltsrecht

Voraussetzungen für die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts sind:

- Am Stichtag 31.10.2022 muss der/die Betroffene seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben.
- Der/Die Betroffene muss ununterbrochen geduldet oder gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben.
- Der/Die Betroffene muss sich **zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen**.
- Der/Die Betroffene darf **nicht** wegen einer vorsätzlichen **Straftat** verurteilt sein.
- Der/Die Betroffene darf nicht wiederholt vorsätzlich **falsche Angaben** gemacht oder über **Identität** oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben.



Was gilt, wenn ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt wird?

- Familienangehörige der Kernfamilie, die mit dem/der Betroffenen in einer Wohnung wohnen, bekommen auch dann eine Chancen-Aufenthaltserteilung, wenn sie noch keine 5 Jahre in Deutschland leben, aber sonst die Voraussetzungen erfüllen.
- Es wird eine Erwerbstätigkeitserlaubnis erteilt.
- Sofern der/die Betroffene auf staatliche Leistungen angewiesen ist, erhält er/sie Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“) und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Es besteht keine weitere Wohnsitznahmeverpflichtung oder –beschränkung.

Welche Voraussetzungen müssen während dem 18-monatigen Chancen-geschaffen werden, um eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland zu erhalten?

In dem Termin zur Biometriedatenaufnahme wird jede Person konkret und einzelfallbezogen dahingehend beraten, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Anschlussaufenthaltserteilung nach §§ 25a oder 25b AufenthG derzeit noch nicht vorliegen und somit innerhalb der 18 Monate eigenständig erarbeitet werden müssen. Außerdem werden grundsätzliche Informationen zu Integrationsangeboten ausgehändigt.

Da sich die Voraussetzungen für die Erteilung je nach Einzelfall stark unterscheiden, können in dieser Information nicht sämtliche Erteilungsvoraussetzungen dargestellt werden. Zu den Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a und 25b AufenthG können Sie sich ggf. selbst informieren.

Was passiert nach dem 18-monatigen Chancen-Aufenthaltsrecht?

Es wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG geprüft. Liegen sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vor, folgt die Beantragung, Bestellung und Erteilung des Aufenthaltstitels.

Falls die Voraussetzungen innerhalb der 18 Monate nicht erfüllt werden, wird der/die Betroffene wieder ausreisepflichtig. Soweit Duldungsgründe vorliegen, wird erneut eine Duldung erteilt. **Eine Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts ist ausgeschlossen.**

(Stand 06.02.2023)